



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates

vom 25. Oktober 2022 (18:00 - 21:00 Uhr)
im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitz:

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann

Gremiumsmitglieder:

Georg Eismann
Christian Grieb
Martin Albert
Josef Arneth
Martin Distler
Dr. Hans-Jürgen Dittmann
Monika Dittmann
Rudolf Fischer
Irmgard Heckmann
Frederik Jung
Dr. Harald Knorr
Arnulf Koy
Johannes Maier
Wolfgang Nagengast
Ulrike Nistelweck
Georg Peßler
Stefan Pfister
Dr. Reinhard Stang
Zacharias Zehner

Bemerkung:

Ortssprecher

Harald Bürger
Uwe Mühlmichl

Ortssprecher
Ortssprecher

Entschuldigt sind

Agnes Fronhöfer

Verwaltung

Stefan Loch

Schriftführer

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.09.2022 (ö.T.)
3. Vorstellung des neuen Schulleiters Markus König
4. Vorstellung Bildungsbericht
5. Erneuerbare Energien im Markt Eggolsheim
 - 5.1 Energienutzungsplan Markt Eggolsheim - Vorstellung von Beteiligungsmodellen
 - 5.2 Potenzialflächen für Windkraftanlagen - akt. Sachstand
 - 5.3 Grundsatzbeschluss zur Zulassung von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet
6. Abwasserbeseitigung (BGS-EWS)
 - 6.1 Vorstellung der Gebührenneukalkulation zum 01.01.2023 für den Kalkulationszeitraum 2023-2026
 - 6.2 Beschlussfassung über die Satzungsänderung zur Anpassung der Gebührensätze
 - 6.3 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Eggolsheim (Entwässerungssatzung – EWS)
 - 6.4 Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Eggolsheim
7. Marktbücherei St.Martin Eggolsheim
 - 7.1 Bericht aus der Marktbücherei 2020/2021
 - 7.2 Vereinbarung zu Trägerschaft und Betrieb der Marktbücherei St.Martin
 - 7.3 Überlegungen zur zukunftsweisenden Neuausrichtung der Marktbücherei
8. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019
9. Feststellung des Jahresergebnisses 2019
10. Entlastung der Jahresrechnung 2019
11. Liegenschaften Markt Eggolsheim - Umrüstung von analogen auf digitale Stromzähler
12. Bestellung von Feldgeschworenen nach dem Abmarkungsgesetz
13. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist
14. Wünsche und Anfragen

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.09.2022 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt bzw. zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

3. Vorstellung des neuen Schulleiters Markus König

Sachverhalt:

Der neue Schulleiter Markus König stellt sich dem Marktgemeinderat persönlich vor.

4. Vorstellung Bildungsbericht

Sachverhalt:

Der Bildungsbericht wird dem Marktgemeinderat anhand einer Präsentation von Frau Dr. Julia Schilling, Bildungsbüro im Landratsamt Forchheim, vorgestellt.

Marktgemeinderat Dr. Harald Knorr war ab diesem Tagesordnungspunkt anwesend.

5. Erneuerbare Energien im Markt Eggolsheim

5.1 Energienutzungsplan Markt Eggolsheim - Vorstellung von Beteiligungsmodellen

Sachverhalt:

Sachvortrag zu Beteiligungsmodellen im Bereich der regenerativen Energieerzeugung.

5.2 Potenzialflächen für Windkraftanlagen - akt. Sachstand

Sachverhalt:

Nach derzeit 9 von 11 absolvierten Bürgerversammlungen kann aus den Zusammenkünften ein überwiegend positives Echo zum Thema Windkraftanlagen im Markt Eggolsheim festgestellt werden. Grundsätzlich besteht in der Bürgerschaft das Bewusstsein zur Notwendigkeit einer Energiewende, die u.a. nur mittels Windkraftanlagen zu schaffen ist.

In den Versammlungen der Ortschaften Eggolsheim, Bammersdorf, Drügendorf, Weigelshofen, Drosendorf, Neuses und Unterstürmig war das Echo vornehmlich positiv bzw. aufgeschlossen. In den Versammlungen der Ortschaften Tiefenstürmig und Götzendorf kamen überwiegend kritische Äußerungen zum Thema Windkraft auf der Langen Meile zustande.

Parallel zu den Informationen in den Bürgerversammlungen wird regelmäßig auch in der Tagespresse sowie unserer Gemeindezeitung berichtet. Des Weiteren wurde die in der letzten Sitzung des Marktgemeinderates angeregte Begehung am Neuseser Berg auf Samstag, den 29.10.2022 um 10 Uhr terminiert. Eingeladen sind interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie die Rätinnen und Räte der kommunalen Gremien aus Ebermannstadt Weilersbach und Eggolsheim. Vorab wurden auch alle im möglichen Potenzialgebiet liegenden Eigentümer in einer gesonderten Veranstaltung informiert. Gleichgelagerte Termine wird es im November auch für die Flächen oberhalb von Tiefenstürmig und Götzendorf geben.

Da die interkommunale Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielt, ist der Markt Eggolsheim im intensiven Austausch. Die Gremien der Nachbarkommunen haben bereits beraten, es kann Folgendes berichtet werden:

Der Stadtrat der Stadt Ebermannstadt hat in seiner Sitzung vom 17.10.2022 beschlossen:

„Der Stadtrat der Stadt Ebermannstadt begrüßt den weiteren Ausbau regenerativer Energien im Stadtgebiet zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaftsunternehmen vor Ort. Der Stadtrat der Stadt Ebermannstadt beschließt darüber hinaus, sich aktiv am Planungsprozess zum Ausbau der Windenergie zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, mögliche Vorrangflächen für Windkraft vorzuschlagen.

Eine Entscheidung über Lage und Größe dieser Flächen soll auf Grundlage der Arbeitskarte des Planungsverbandes und unter Einbeziehung einer von der Stadt Ebermannstadt veranlassten Standortanalyse im November 2022 erfolgen.“

Auch in der Sitzung des Gemeinderates Weilersbach wurde über die Windkraftpotenziale am Neuseser Berg informiert. Aus der Sitzung kann berichtet werden, dass der Gemeinderat Weilersbach dem Thema grundsätzlich sehr offen gegenübersteht. Es gab dort u.a. viel proaktive Zustimmung.

Ein Termin in Sachen interkommunaler Zusammenarbeit findet am morgigen Mittwoch, 26.10.2022 in Rathaus Altendorf statt. Es treffen sich die vier Gremien der Allianz Regnitz-Aisch zu einer gemeinsamen Sitzung. Auch hier gibt es umfassende Informationen zum Thema Windkraft mit einem Vortrag, wie die Kommunen die Energiewende selbst gestalten können. Es sei hiermit noch einmal herzlich eingeladen.

Abschließend und vorbereitend auf die Sitzung des Marktgemeinderates Eggolsheim wurde für Donnerstag, 24.11.2022 um 19 Uhr ein Informationsabend in der Eggerbach-Halle organisiert. Unter der Überschrift „Windkraft bei uns als Chance für Bürger und Kommunen“ gibt es umfassende Informationen zum Thema Energiewende und Windenergie. Herr Markus Ruckdeschel (Energieagentur Nordbayern) und Herr Marcus Dornauer gestalten den Abend mit interessanten Vorträgen und Praxisbeispielen. Es bleibt auch viel Zeit für intensive Diskussionen.

In einer Besprechung mit dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West wurde die Rolle der Kommunen noch einmal abgeklärt. Wir haben folgende Rückmeldung erhalten:

Das Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom September mit der Aufforderung, möglich Potenzialflächen für Windkraftanlagen zu melden hatte den Hintergrund einer kommunalen Beteiligung am Prozess und Information darüber wie die weiteren Prozesse ablaufen werden:

1. Die Kommunen können aus Ihrer Sicht geeignete Flächen für Vorranggebiete melden. Es besteht auch nach wie vor die Möglichkeit, dass Kommunen dem Planungsprozess des Regionalen Planungsverbandes vorgreifen und durch einen Tekturantrag eigens ermittelte Flächen zur Festlegung als Vorranggebiet vorschlagen. Dies bietet lt. Planungsverband gewisse Möglichkeiten der kommunalen Einflussnahme.
2. Der RPV Oberfranken-West überarbeitet aktuell den Kriterienkatalog und beschließt diesen in der Sitzung des Planungsausschusses am 17.11.2022. Ausdrücklich wurde kommuniziert, dass Landschaftsschutzgebiete oder die Sichtbeziehung zur Albtraufe keine Ausschlusskriterien mehr sein werden. Auch der Natur- und Artenschutz wird bei künftigen Betrachtungen eine wesentlich andere Gewichtung erhalten. Nach neuer Bundesgesetzgebung ist die Erzeugung regenerativer Energie von überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.
3. Die vom Planungsverband eigens ermittelten Potenzialflächen werden vsl. zum Jahreswechsel mit den Kommunen abgestimmt. Es ist zu erwarten, dass durch den neuen Kriterienkatalog zahlreiche neue Vorranggebiete kommen werden. Grundsätzlich wurden die im Energienutzungsplan dargestellten Gebiete auch seitens des Regionalen Planungsverbandes als sehr gut geeignet angesehen. Dies vorbehaltlich einer näheren Prüfung anhand des neuen Kriterienkataloges.

So der akt. Stand aller Gespräche zum Thema Windenergie im Markt Eggolsheim.

Aufgrund der zeitlichen Abfolge haben wir uns dazu entschlossen, die Beschlussfassung zu den Energiethemen in eine Sondersitzung zu übernehmen, die am Dienstag, 29.11.2022 um 18 Uhr stattfinden wird. Wir bitten um Vormerkung des Termins. Die Sitzung am 22.11.2022 bleibt bestehen, es müssen wichtige Beschlüsse zu Auftragsvergaben gefasst werden.

Für die Sitzung am 29.11.2022 werden Beschlussfassungen zum Energienutzungsplan

- Zwischenfazit Windenergiepotenziale
- Meldung von Vorranggebieten an den Regionalen Planungsverband

Vorbereitet.

Letztlich geht es um die Frage, ob der Markt Eggolsheim die vom Energienutzungsplan ausgewiesenen Potentialflächen für Windkraftanlagen an den Regionalen Planungsverband zur Ausweisung als Vorranggebiete für die Windnutzung meldet, ggf. eine Tektur beantragt und deren planungsrechtliche Weiterentwicklung unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben zum Bau von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet und in Teilen auch interkommunal mit der Stadt Ebermannstadt voranbringt.

Darüber selbst zu befinden, liegt in der Kompetenz des Marktgemeinderates und kann in der dafür vorgesehenen Sitzung am 29.11. eigenständig beschlossen werden.

Soll diese Frage über ein Ratsbegehren mit Bürgerentscheid beantwortet werden, so könnte dieser für Ende Januar 2023 terminiert werden. Eine entsprechende Vorbereitungs- und Vorlaufzeit wäre gewährleistet. Aus Erfahrung des Bürgerentscheids von 2020 ist dann mit Kosten in Höhe von ca. 15.000 € zzgl. einer gewissen Preissteigerung über drei Jahre zu rechnen.

Ein Stimmungsbild aus den 11 Bürgerversammlungen der Marktgemeinde, den durchgeführten Begehungen und Eigentümerinformationen sowie der Informationsveranstaltung in der Eggerbach-Halle liegt bis zum 29.11. vollständig vor.

5.3 Grundsatzbeschluss zur Zulassung von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet

Sachverhalt:

Die Situation im Gemeindegebiet bezüglich der Nutzung und des Ausbaus von erneuerbaren Energien gestaltet sich nach Auswertung des durch den Markt Eggolsheim in Auftrag gegebenen Energienutzungsplans, der die Basis für diesen Beschluss bildet, wie folgt:

Kriterium Energiebedarf

Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, eine weitgehende regenerative Elektrifizierung aller Sektoren, also auch der Wärmeversorgung und der Mobilität, zu erreichen. Um den gesamten heute noch nicht erneuerbaren Anteil des Endenergieverbrauchs durch Strom zu decken, werden im Jahr 2040/2045 (Klimaneutralität) unter diversen realistischen Annahmen ca. 80.000 MWh/a Strom benötigt. Hiervon werden heute im Gemeindegebiet 14.000 MWh/a erneuerbar erzeugt. Die übrigen 66.000 MWh/a müssten durch zusätzliche erneuerbare Stromanlagen bereitgestellt werden. Die heutige Erzeugungsmenge müsste also ca. versechsfacht werden.

Darüber hinaus muss man sich im Klaren sein, dass die vorhandenen Potenziale auch über das Eigenverbrauchsbudget hinaus dazu genutzt werden müssen, einen Betrag zur Gesamtversorgung des Landes zu leisten.

Unter der Annahme, dass der heutige Bestand an PV-Anlagen auf den Dächern bis 2040/2045 verdreifacht werden kann und die Wasserkraft- und auch die Biogasanlagen in 2040/2045 noch in Betrieb sind, verbleiben noch ca. 60.000 MWh/a, die durch zusätzliche EE-Anlagen erzeugt werden müssten.

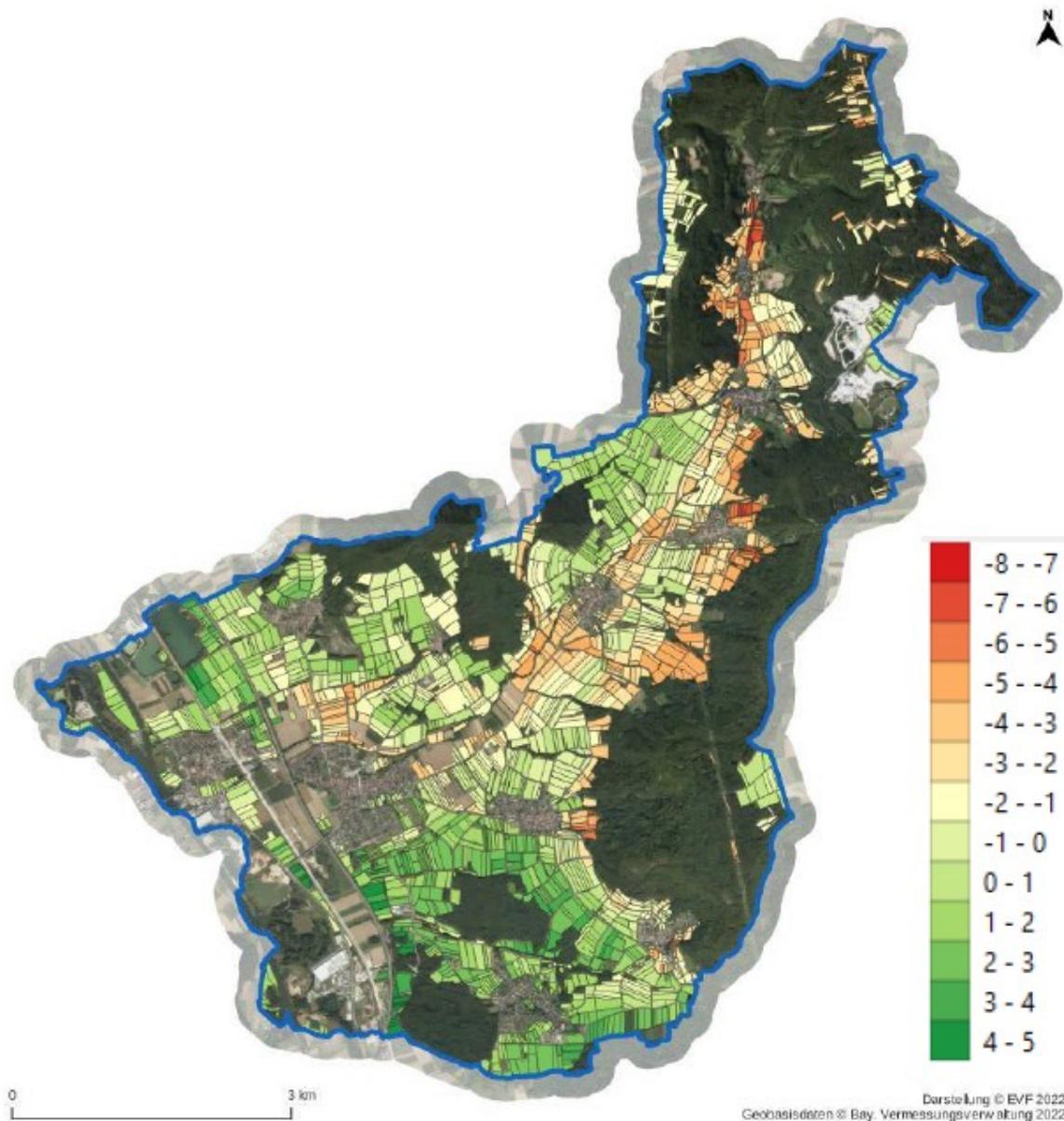
Kriterium Flächenbewertung

Im Energienutzungsplan wurden die Flächenpotenziale für Freiflächenphotovoltaik ermittelt und ein spezifischer Punktwert als Anhaltspunkt für eine Bewertung festgelegt.

Für die Zulassung von FF-PV-Anlagen dient eben diese Flächenbewertung als Hauptanhaltspunkt. Zugrunde gelegt wurde folgender Kriterienkatalog (HK=Harte Ausschlusskriterien; WK=Weiche Ausschlusskriterien mit Punkteabzug; geeignet=besondere Eignung mit Pluspunkten):

Kriterium	Eignung/Ausschluss	Punkte
Naturschutzgebiet	HK	
FFH-Schutzgebiet	HK	
Vogelschutzgebiet	HK	
Ökofläche	HK	
Vorranggebiet Bodenschätze	HK	
Hochwassergefahrenfläche häufig/100	HK	
Acker-/Grünlandzahl >75 (ungültig für Agri-PV-Anlagen)	HK	
Vorhandene Bauleitplanung (Bauflächen)	HK	
Wiesenbrüter	HK/n.v.	
Denkmal-Ensemble	HK/n.v.	
Naturpark	WK	-1
Landschaftsschutzgebiet	WK	-1
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	WK	-1
Vorbehaltsgebiet Bodenschätze	WK	-1
Hochwassergefahrenfläche extrem	WK	-1
Wassersensibler Bereich	WK	-1
Bodendenkmal	WK	-1
Regionaler Grünzug	WK	-1
Regionales Trenngrün	WK/n.v.	-1
Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiet	WK	-1
Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West: „Hervorragende Bedeutung“	WK	-2
Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West: „Besondere Bedeutung“	WK/n.v.	-1
Acker-/Grünlandzahl >= 60 - 75	WK	-2
Hangausrichtung N, NO, NW und Neigung > 5°	WK	-1
Nach EEG §48 besonders privilegiert	geeignet	+2
Entfernung zum nächsten Umspannwerk < 2,5 km	geeignet	+1
Acker-/Grünlandzahl < 50	geeignet	+1
Hangausrichtung S, SSW, SSO und Neigung > 2°	geeignet	+2
Hangausrichtung SW, WSW, W, SO, OSO, O oder ebene Fläche (Neigung < 2°)	geeignet	+1

Anhand der Kriterien ergibt sich folgende flächenspezifische Bepunktung im Gemeindegebiet:



Um auf dem Sektor der Freiflächen Photovoltaik rasche Fortschritte zu erzielen, könnte in einem ersten Anschlag eine Leistung von 30 MWp auf Flächen mit bis zu -3 Punkten freigegeben werden. Damit würden etwa 30-33.000 MWh/a Energie erzeugt und die Messlatte relativ niedrig angesetzt sein.

Ist die installierte Leistung von 30 MWp erreicht, wird der Marktgemeinderat sukzessive das Bewertungsminimum für belegte Flächen neu festlegen. Denkbar sind Anpassungsschritte alle 10 MWp. So könnte man auch die Entwicklung und den Ausbau der Windkraftpotenziale im Blick behalten.

Zur Veranschaulichung:

Umgerechnet in Fläche kann man bei durchschnittlichen PV-FF-Anlagen von einem Hektar je 1 MWp installierter Leistung ausgehen. Bei einer Gesamtgemeindefläche von rund 4900 Hektar würden bei einer Freigabe von 30 MWp ca. 0,6 % der Gemeindefläche für PV-FF-Anlagen verwendet. Die aktuell vorliegenden Anfragen (aktuell 5 an der Zahl) belegen eine Fläche von rund 21 ha.

Weitere allgemeine Festlegungen und Auflagen

- Die Anträge zur Errichtung von FF-PV-Anlagen sind in Schriftform mittels aussagekräftiger Pläne und Visualisierungen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Hierbei ist zudem die Gesamtgröße des Projekts, die Möglichkeit der Stromeinspeisung durch den Netzbetreiber nebst Einspeisepunkt sowie die Leistungsstärke der Anlage genau darzulegen.
- Anhand der eingereichten Unterlagen wird der Marktgemeinderat die geplanten Projekte, orientiert an diesem Grundsatzbeschluss, vergleichen und über die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens entscheiden. Ein Rechtsanspruch eines Grundstücksbesitzers oder Antragstellers auf eine Umsetzung in einem Bauleitplanverfahren besteht nicht.
- Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Kosten, insbesondere die Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie die Kosten zur Umsetzung des Projekts (z.B. Herstellen und Pflege der Ausgleichsflächen, Kosten für erforderliche Gutachten) trägt der Antragsteller. Näheres ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln. Hierbei ist eine zeitliche Frist für die Umsetzung des Projekts verbindlich festzulegen.
- Für die Begleitung und Abwicklung des Bauleitplanverfahrens ist vom Antragsteller eine Verwaltungskostenbeteiligung in Höhe von 5% der Gesamtbruttokosten des Bauleitplanverfahrens zu zahlen.
- Der Grundstückseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet sich zum Rückbau der Anlage. Hierfür ist eine Bürgschaft in Höhe von 20.000 €/Hektar zu hinterlegen. Nach Stilllegung der Anlage ist der Rückbau innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.
- Die beantragten FF-PV-Anlagen dürfen gegenüber Gebäuden mit Wohnnutzung keine wesentlichen Störungen auslösen. Daher soll der Abstand zu Wohngebäuden grundsätzlich 200 m betragen.

Beantragte FF-PV-Anlagen müssen eine Mindestfläche von 3.000 m² vorweisen.

- Der Antragsteller hat die Marktgemeinde nach dem Mustervertrag des EEG-Gesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021) finanziell an der PV-Anlage zu beteiligen. Mit der Novellierung im EEG-Gesetz ist eine Beteiligung mit 0,2 Ct./KWh obligatorisch. Der Vertrag ist erst nach Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplans abzuschließen, da das Verfahren selbst neutral zu bearbeiten ist (rechnerischer Anhaltspunkt: 2.000 € jährlich / MWp installierter Leistung).
- Der (Firmen-)Sitz des Betreibers der FF-PV-Anlage muss in der Marktgemeinde Eggolsheim liegen. Der Betreiber der FF-PV-Anlage hat deshalb für sich und seine Rechtsnachfolger sicherzustellen, dass die gesamte Gewerbesteuer der Anlage vollumfänglich in der Marktgemeinde gezahlt wird.
- Die Anbindung der FF-PV-Anlagen an das Stromnetz muss per Erdverkabelung - idealerweise über Grundstücke im Eigentum der Marktgemeinde Eggolsheim- erfolgen. Dazu ist ein gesonderter gebührenpflichtiger Gestattungsvertrag mit dem Markt Eggolsheim zu schließen.
- Die Errichtung und Pflege von Anlagen hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von FF-PV-Anlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt zu erfolgen. Dies hat der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung ausführlich darzulegen.

- Durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird. Die benachbarten Grundstückseigentümer sind rechtzeitig vorher in das Planungsverfahren einzubinden und sollten möglichst vorab ihre Zustimmung erklären.
- Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Die Aufständigung der Solaranlagen hat ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module zu belassen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. auch Schafe problemlos zur Pflege der Fläche eingesetzt werden können.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-) Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nahgelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Beweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, ist zu prüfen und bei Möglichkeit umzusetzen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollten im Sinne einer ökologischen orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Bei der Pflege von Modulen bzw. Aufständigungen soll möglichst auf den Einsatz von Chemikalien verzichtet werden.
- Etwaige Ausgleichsflächen, die der Antragsteller vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen und nach Möglichkeit im Gemeindegebiet liegen.
- Agri-Photovoltaikanlagen werden bevorzugt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, bis zu einem Volumen von 30 MWp installierter Leistung für PV-FF-Anlagen (entspricht ca. 30 Hektar belegter Fläche und ca. 0,6 % des Gemeindegebietes entspricht) freizugeben.

Die Zulassung von FF-PV-Anlagen ist abhängig von dem im Energienutzungsplan genannten flächenspezifischen Punktwert. Initial werden Anlagen auf Flächen mit einem relativ niedrigen Punktwert **ab -3** zugelassen, um der notwendigen schnellen Umsetzung der Energiewende gerecht zu werden.

Angepasst an die dann vorherrschende Entwicklung hinsichtlich des Ausbaustands von EE-Anlagen im Gemeindegebiet und des weiteren Energiebedarfs wird diese Entscheidung überprüft und sukzessive mit höheren Punktwerten für geeignete Flächen angepasst.

Die im Sachverhalt genannten weiteren allgemeinen Festlegungen und Auflagen gelten für sämtliche Antragsteller bzw. Betreiber, wenn die Zulassung im Rahmen der Leistungsbegrenzung nach MWp positiv bewertet wurde.

Abstimmungsergebnis: 18 : 2

6. Abwasserbeseitigung (BGS-EWS)

6.1 Vorstellung der Gebührenneukalkulation zum 01.01.2023 für den Kalkulationszeitraum 2023-2026

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2022

- den Abbruch des Kalkulationszeitraums 2021-2023 (3 Jahre)
- die Neufestsetzung des Kalkulationszeitraums 2023-2026 (4 Jahre)
- die Neukalkulation der Abwassergebühr
- die Neufestsetzung der Grundgebühren
- die Auflösung der Sonderrücklagen

beschlossen.

In Zusammenarbeit mit dem Büro Schulte & Röder wurde eine neue Grundlage für den Kalkulationszeitraum 2023-2026 erstellt. Die steigenden Kosten im Unterhalt der Entwässerungsanlagen im gesamten Gemeindegebiet und im Betrieb der Kläranlage (Betriebskostenumlage) erzwingen eine Erhöhung der Abwassergebühr. Bei der öffentlichen Abwasserentsorgung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung im Sinne des § 12 KommHV-K, die sich aus Entgelten kostendeckend refinanziert.

Mit den zugrunde gelegten Daten

- Ergebnis des vorherigen Kalkulationszeitraums (Ausgleich einer Unterdeckung),
- Planzahlen des künftigen Kalkulationszeitraums (Finanzplanungswerte)
- und Auflösung der Sonderrücklage

wurde ein Gebührensatz i.H.v. 2,15 €/m³ kalkuliert. Die Gebührenkalkulation (ohne Neufestsetzung der Grundgebühr) und Grundlage des zukünftigen Benutzungsgebührensatzes wurde als Anlage 1 beigelegt.

Die Grundgebühr soll die Bereitstellung und das Vorhalten der Entwässerungseinrichtung decken.

Aufgrund der gestiegenen Fixkosten wird folgende Neufestsetzung der Grundgebühr vorgeschlagen:

- bis 4 m³/h 3,00 €/Monat (2.099 Stück)
- bis 10 m³/h 6,00 €/Monat (17 Stück)
- bis 16 m³/h 24,00 €/Monat (6 Stück)
- über 16 m³/h 48,00 €/Monat (3 Stück)

Mit Neufestsetzung der Grundgebühr und dessen Berücksichtigung in der Gesamtkalkulation errechnet sich eine Abwassergebühr i.H.v. 1,97 €/m³. Die Gebührenkalkulation (mit Anpassung der Grundgebühr) und Grundlage des zukünftigen Benutzungsgebührensatzes wurde als Anlage 2 beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Marktgemeinderat die vorgeschlagene Neufestsetzung der Grundgebühren und die daraus resultierende neue Abwassergebühr i.H.v. 1,97 €/m³ zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die im Sachverhalt vorgestellten neuen Gebührensätze zur Grundgebühr und Abwassergebühr.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

6.2 Beschlussfassung über die Satzungsänderung zur Anpassung der Gebührensätze

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
vom 26.10.2022**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Eggolsheim folgende Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 09.11.2010:

Art. 1

§ 9a Abs. 2 erhält künftig folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Durchfluss

- bis 4 m³/h 3,00 €/Monat
- bis 10 m³/h 6,00 €/Monat
- bis 16 m³/h 24,00 €/Monat
- über 16 m³/h 48,00 €/Monat“

Art. 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält künftig folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,97 € pro Kubikmeter Abwasser.“

Art. 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 20.12.2017 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Eggolsheim, den 26.10.2022

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

6.3 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Eggolsheim (Entwässerungssatzung – EWS)

Sachverhalt:

Da sich die geplante Verbesserungsbeitragssatzung teilweise auf die Paragraphen bzw. Formulierungen der Entwässerungssatzung des Marktes Eggolsheim bezieht und sich in der Mustersatzung der Bayer. Staatsregierung seit dem Neuerlass der Satzung des Marktes Eggolsheim im Jahr 2010 verschiedene redaktionelle Änderungen und Begriffs-Definitionen auf der Grundlage aktueller Rechtsprechungen ergeben haben, ist die Stammsatzung des Marktes Eggolsheim auf Anraten des Büros Dr. Schulte – Röder, Kommunalberatung an die Mustersatzung anzupassen. Zur besseren Handhabung sollte sie komplett neu erlassen werden. Der neue Satzungsentwurf wurde in das Sitzungsprogramm zur Einsichtnahme eingestellt und wird Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die folgende Entwässerungssatzung (EWS):

**Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
des Marktes Eggolsheim
(Entwässerungssatzung – EWS)**

vom 25.10.2022

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Eggolsheim folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- Bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- Bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Markt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von dem Markt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Markt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei dem Markt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Der Markt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei dem Markt; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.
- (4) Soweit der Markt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats

nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Der Markt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Markt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt nicht selbst unterhält. Der Markt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Markt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der

Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt neu zu laufen.

- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Schichtwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst

wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Marktes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 07.11.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2010 außer Kraft.

Eggolsheim, den 26.10.2022

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

6.4 Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Eggolsheim

Sachverhalt:

Die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen wurde bereits mehrfach bei den Bürgerversammlungen angekündigt. Die entsprechenden Einnahmen sind im Haushaltsplan vorgesehen. Nachdem das beauftragte Satzungsbüro Schulte/Röder Kommunalberatung die Gebäudeaufnahmen im Frühjahr abgeschlossen, die Grundlagen aufgearbeitet und an die Bürger versandt hat, erfolgte die Information der Bürger im Rahmen einer Versammlung am 22.09.2022 mit anschließenden Bürgersprechstunden vom 26. bis 28.09.2022.

Die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen für einige Kanalbaumaßnahmen, die 2011 in der ersten Verbesserungsbeitragssatzung nicht enthalten waren, ist notwendig, um diese bereits teilweise realisierten Maßnahmen ordnungsgemäß finanzieren zu können. Die Verbesserungsbeiträge fallen moderater aus als vermutet:

- Kläranlage muss derzeit nicht erweitert werden
- Neubau von Schmutzwasserkanälen war bereits 2011 vollständig erfasst
- geplante Inlinersanierungen sind lt. Rechtsprechung den Gebühren zuzuordnen
- Zuwendungen vom ALE wurden berücksichtigt
- gemeindliche Anwesen mit ca. 10 % der Gesamtfläche ebenfalls beitragspflichtig
- Bezug nur auf Grundstücksfläche, da nur Regenwasserkanäle betroffen
- Zahlung deshalb in einer Rate

Maßnahmenübersicht:

Bezeichnung	Gesamt €	Straßenentwässerung (50%) €	abzgl. Zuwendungen	Schmutzwasser €	Niederschlagswasser (50%) €
RW-Kanal Drügendorf	1.597.567,97 €	798.783,99 €	381.290,00 €	0,00 €	417.493,99 €
RW-Kanal Rettern	446.047,81 €	223.023,91 €	0,00 €	0,00 €	223.023,91 €
RW-Kanal Buttenheimer Straße	242.246,47 €	121.123,24 €	0,00 €	0,00 €	121.123,24 €
RW-Kanal Weigelshofen DE2	212.073,90 €	106.036,95 €	0,00 €	0,00 €	106.036,95 €
RW-Kanal Neuses DE	322.542,30 €	161.271,15 €	bereits enthalten	0,00 €	161.271,15 €
Gesamt	2.820.478 €	1.410.239 €	381.290 €	0 €	1.028.949 €
					=umlegungsfähiger Aufwand

Umlegung Verbesserungsmaßnahme	
Umlage nur auf Grundstücksflächen, da lediglich Oberflächenwasserkanäle betroffen sind.	
Umlegungsfähiger Aufwand	1.028.949 €
Gesamtflächen nach Grundstücksverzeichnis	2.502.661 m²
vorläufiger Beitrag	0,41 €

Rechtliche Würdigung:

Im Nachgang zu den Bürgerversammlungen und den Darstellungen des Satzungsbüros wurde verwaltungsintern diskutiert, ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, die Zuwendungen des Amtes für Ländliche Entwicklung für den Regenwasserkanal in Drügendorf vollumfänglich den Bürgern zu Gute kommen zu lassen oder ob es nicht sachgerecht wäre, diese Zuwendungen der Straßenentwässerungsanlage zuzuschlagen, sodass diese letztendlich alleine dem Markt Eggolsheim zu Gute kommen.

Hierzu hat das Fachbüro Satzungsbüro Dr. Schulte/Röder per E-Mail vom 29.09.2022 eindeutig Stellung bezogen, mit der Schlussfolgerung, dass die Zuwendungen ausschließlich dem Anteil Niederschlagswasser zuzuschlagen ist und somit alleine den Bürgern zu Gute kommen. In seiner Stellungnahme hat das Fachbüro zu dieser Thematik aus dem einschlägigen Rechtskommentar „Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil IX, Frage 9, Nr. 3.3.8“ zitiert:
„Hinsichtlich staatlicher Zuwendungen und der Frage, ob sie zu einer anderweitigen Deckung des Aufwandes führen, wird man auf den Willen des Zuwendungsgebers abzustellen haben. Soll also in erster Linie die Finanzkraft der Gemeinden gestärkt und sollen erst in zweiter Linie die Abgabepflichtigen entlastet werden, so sind vorrangig die nicht beitragsfähigen Aufwendungen zu decken. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass wenn nicht die Gemeinden gestärkt werden sollen, die Abgabepflichtigen zu entlasten sind.“

Den Willen des Zuwendungsgebers hat die Verwaltung daraufhin nochmals konkret abgefragt. Der Zuwendungsgeber (ALE Oberfranken) hat mit E-Mail vom 04. bzw. 05.10.2022 dazu Nachfolgendes erklärt:

„In der Kostenvereinbarung vom 02.08.2019 (Zustimmung vom Marktgemeinderat am 23.07.2019) ist sinngemäß vereinbart, dass der Maßnahmenträger Beiträge höchstens für die Kosten erheben kann, die ihm nach Abzug der Kostenbeteiligung der TG verbleiben. Dies ist unter Punkt 5 in der Kostenvereinbarung aufgeführt. Somit kann nur der Betrag auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden, der nicht durch Zuwendungen finanziert wurde. Aus Sicht des Zuwendungsgebers, was den Umgang mit geförderten Maßnahmen betrifft, ist der Absatz 5 der Kostenvereinbarung auch auf die Erhebung von Herstellungs- und Verbesserungsbeiträgen zu beziehen.“

Um diese Rechtsauffassung des Fachbüros nochmals final bestätigen zu lassen, hat sich die Verwaltung an das LRA Forchheim als Rechtsaufsichtsbehörde und an den Bayerischen Gemeindetag als Rechtsberatung für die Kommunen gewandt.

Die eingeforderte Stellungnahme der Rechtsaufsicht vom 20.10.2022 konnte nicht hinreichend zur Klärung beitragen. Es wurde seitens der Rechtsaufsicht leider keine endgültige und klare Aussage getroffen.

Die Rechtsauffassung des Bayerischen Gemeindetages steht noch aus, wurde aber bis spätestens Ende der KW 38 angekündigt, sodass diese voraussichtlich am 24.10.2022 vorliegen wird.

So ist nach aktuellem Stand der Rechtsauffassung des Fachbüros in Verbindung mit der Erklärung des Zuwendungsgebers zu folgen, um eine rechtssichere Satzung zu erlassen.

Sollten sich bezüglich der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags noch Änderungen ergeben, wird die Beschlussvorlage rechtzeitig angepasst und der Marktgemeinderat so frühzeitig wie möglich darüber informiert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die folgende Verbesserungsbeitragssatzung (VES) zur Entwässerungssatzung (EWS):

Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Eggolsheim vom 25.10.2022

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Eggolsheim folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Regenwasserkanal Drügendorf:

Neubau von 605 m Regenwasserkanal DN 250 - DN 900 in der Ortsmitte

Haltung	Länge		DN	Material
BW A	5,97	m	600	Stahlbeton
BW B	4,45	m	600	Stahlbeton
DR085	16,60	m	400	Stahlbeton
DR086	28,30	m	400	Stahlbeton
DR087	45,70	m	400	Stahlbeton
DR088	15,70	m	300	Stahlbeton
DR089	15,60	m	300	Polypropylen
DR212	53,60	m	800	GFK
DR212.1	54,70	m	800	GFK
DR216	38,20	m	900	GFK
DR220	32,50	m	900	GFK
DR230	55,30	m	900	GFK
DR240	58,10	m	900	GFK
DR245	56,70	m	900	GFK
DR300	14,50	m	900	GFK
DR405	11,30	m	300	Stahlbeton
DR410	30,70	m	300	Stahlbeton
DR415	21,80	m	300	Stahlbeton
DR495	3,50	m	250	Polypropylen
DR500	27,10	m	250	Polypropylen
DR505	15,10	m	250	Polypropylen
605,42		m		

2. Regenwasserkanal Rettern:

Neubau von 266 m Regenwasserkanal DN 300 - DN 500 in der Angerstraße.

Haltung	Länge		DN	Material
RR403	15,06	m	500	Stahlbeton
RR405	30,17	m	500	Stahlbeton
RR420	37,42	m	500	Stahlbeton

RR425	15,07	m	500	Stahlbeton
RR426	38,28	m	500	Stahlbeton
RR435	41,26	m	300	Polypropylen
RR695	52,38	m	500	Stahlbeton
RR700	15,15	m	300	Stahlbeton
RR705	17,74	m	300	Stahlbeton
RR706	2,91	m	300	Stahlbeton
265,45		m		

3. Regenwasserkanal Unterstürmig:

Aufdimensionierung von 207 m Regenwasserkanal DN 400 - DN 500 in der Buttenheimer Straße.

Haltung	Länge		DN	Material
UR303	39,29	m	500	Stahlbeton
UR309	29,97	m	500	Stahlbeton
UR310	50,00	m	500	Stahlbeton
UR315	49,96	m	400	Stahlbeton
UR320	38,00	m	400	Stahlbeton
207,22		m		

4. Regenwasserkanal Weigelshofen:

Aufdimensionierung von 122 m Regenwasserkanal DN 400 - DN 600 in der Ortsmitte (Dorferneuerung Teil 2).

Haltung	Länge		DN	Material
WR305a	7,44	m	600	Stahlbeton
WR305	46,80	m	600	Stahlbeton
WR310	29,37	m	600	Stahlbeton
Wr315	38,45	m	400	Stahlbeton
122,06		m		

5. Regenwasserkanal Neuses:

Neubau von 248 m Regenwasserkanal DN 300 in der Höchstadter Straße.

Haltung	Länge		DN	Material
NR802	6,52	m	300	Stahlbeton
NR805	19,30	m	300	Stahlbeton
NR810	28,24	m	300	Stahlbeton
NR815	6,60	m	300	Stahlbeton
NR820	50,87	m	300	Stahlbeton
NR825	9,17	m	300	Stahlbeton
NR830	40,87	m	300	Stahlbeton
NR835	10,60	m	300	Stahlbeton

NR838	15,63	m	300	Stahlbeton
NR840	15,77	m	300	Stahlbeton
NR845	44,32	m	300	Stahlbeton
247,89		m		

Alle genannten Maßnahmen erhöhen durch Aufdimensionierung/Neubau von Abwasserkanälen die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Abwasseranlage.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **1.028.949 €** geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt
 - (a) pro m² Grundstücksfläche **0,41 €**

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.11.2022 in Kraft.

Eggolsheim, den 26.10.2022

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

7. Marktbücherei St.Martin Eggolsheim

7.1 Bericht aus der Marktbücherei 2020/2021

Sachverhalt:

Aktuelle Daten zur Marktbücherei St. Martin Eggolsheim

Die Marktbücherei St. Martin Eggolsheim wird derzeit von 23 ehrenamtlichen **Mitarbeiterinnen** (inkl. Büchereileitung) betreut (100 % Frauenquote; davon die Hälfte älter als 55 Jahre).

Die **Ausleihzahlen** 2014 bis 2020 sind im Bildungsbericht der Marktgemeinde Eggolsheim (S. 56) aufgeführt. Es wird sich daher auf die Ausleihjahre 2021/2022 beschränkt:

	2021	2022 (bis 30.09.22)
Entleihende gesamt	1.195	1.127
Entleihende bis 12 Jahre	501	516
Entleihende ab 60 Jahre	107	115
Medienbestand gesamt	14.959	15.748
Entleihungen gesamt	30.788 *)	29.002 **)

*) inkl. LEO-Nord (4.425) / **) inkl. LEO-Nord (3.525)

Der Hauptausleihtag in der Woche ist der Sonntag mit 250 bis 300 Ausleihen und ebenso viele Rückgaben. Diesen nutzen vor allem junge Familien.

LEO-Nord (Onleihe-Verbund; www.leo-nord.de)

Bereits 2014 entschieden sich Träger und Marktgemeinderat in die neue Technik einer Onleihe zu investieren und so den Mitbürgern den Zugriff auf eBooks, eMagazine & eAudios zu ermöglichen. Dies hat sich vor allem während der Corona-Zeit ausgezahlt.

In Eggolsheim wurden 4.425 Medien (2021) und in diesem Jahr bisher 3.525 Medien von 88 Nutzern ausgeliehen.

Mittlerweile ist der Verbund auf 47 teilnehmende Büchereien angewachsen und feiert 2024 sein 10jähriges Bestehen. Im Jahr 2021 wurden von 4.721 Nutzern aus dem Gesamtbestand von 23.672 Medien insgesamt 194.405 Ausleihen getätigt.

Am Samstag, 12.11.22 findet in 97228 Rottendorf nach zweijähriger Pause wieder ein Verbundtreffen aller beteiligten Büchereien statt, dabei geht es auch um die Neuverteilung von Aufgaben um die Organisation auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Büchereiarbeit in Corona-Zeiten

- Zunächst konnte unser 40jähriges Büchereijubiläum in 2020 nicht gefeiert werden. Es wird derzeit nach einem Termin gesucht, um dies nachzuholen.
- Die unterschiedlichen Maßnahmen zur Corona-Bekämpfung (Komplette Schließung, Click & Collect (Abholung bestellter Medien), Quarantäne der Medien bei Rückgabe; begrenzte Besucherzahl mit 2G- und 3G-Kontrollen, Maskenpflicht) haben dem Team und der Büchereileitung sehr viel Kraft abverlangt. Veranstaltungen, wie z. B. die Vorlesestunden für Kinder und der Literaturkreis konnten nicht durchgeführt werden und sind derzeit auch schwer wieder zu beleben.
- Trotzdem hat man die ganze Zeit den Bücherei-Betrieb aufrechterhalten. Kreativität war oftmals gefragt, z. B. Medien nach Hause liefern lassen, um sie dort zu bearbeiten; Buchkisten für Lehrer, damit diese ihre Schüler mit Lesestoff versorgen konnten, Kontakt zu den Lesern über E-Mail; Facebook oder unserer Homepage im Internet halten
- Geholfen hat hierbei die gute technische Ausstattung der Bücherei sowie die Anschaffung des Medienrückgabekastens
- Leider war das ehrenamtliche Team wegen der Umsetzung der vorgegeben Maßnahmen und Beschränkungen oftmals harter Kritik und teilweise auch Beschimpfungen ausgesetzt.

Zusammenarbeit Schule / Kindergärten 2021/2022

Schule:

→ ca. 10 Medienboxen zu Unterrichtsthemen, u. a. Wald, Wiese, Auge, Verkehrserziehung

→ Ausrichtung des Kindersachbuchbestandes an den Lehrplänen der Schule

→ Schulausleihe dienstags von 08:30 – 9:30 Uhr & 9:45 – 11:00 Uhr

→ Im Schuljahr 2021/22 besuchten uns vor allem die Grundschulklassen ca. 57 mal

→ Autorenlesung Suza Kolb für ca. 55 Schüler/innen der 4. Klassen & ca. 45 Schüler/innen der 2. Klassen

→ Beteiligung am Welttag des Buches mit einer Klassenführung für die 4. Klassen & Teilnahme in der Jury für den Vorlesewettbewerb in den 5./6. Jahrgangsstufe

→ **Herausforderung SJ 2022/23: Neuer Rektor, neue Kontaktpersonen Schule/Bücherei**

Kindergärten:

- regelmäßige Medienboxen für KiTa in der Volksschule & KiTa Drügendorf
- Im Rahmen der Aktion „Ich bin ein Büchereifuchs“ haben die Vorschulkinder der KiTa's Eggolsheim, Drügendorf, Kauernhofen, St. Martin Eggolsheim und St. Franziskus Neuses einmal die Bücherei besucht (normalerweise sollte bei dieser Veranstaltung jede Gruppe 3mal die Bücherei besuchen)
- **Herausforderung: gleiche Betreuung für alle 9 Kindergartengruppen des Gemeindegebiets; wechselnde Ansprechpartner & KiTa-Leitungen**

Wandel der Büchereiarbeit - Neue Anforderungen an Büchereileitung & Team

Die Anforderungen an das ehrenamtliche Team werden immer höher und müssen auch immer aktueller/kurzfristiger umgesetzt werden. Hier einige Themen/Schlagwörter:

- Bücherei als „Dritter Ort“: Nicht mehr die Bücher stehen im Mittelpunkt sondern der Mensch – Bibliothek als Begegnungsort
- Nachhaltigkeit / Agenda 2030 (z. B. „Bibliothek der Dinge“; „Saatgutbibliothek“)
- Medienpädagogik für Kinder (z. B. Leseapps) und Erwachsene (z. B. eBook-Reader-Nutzung)
- MINT (Mathe, Informatik, Natur & Technik)
- Diversität
- Maker Space (Bibliothek der Zukunft: Vom Lernort bis zum Maker-Space | KOMMUNAL)
- ...

(s. auch TOP 7.3 zukunftsweisende Neuausrichtung der Marktbücherei)

7.2 Vereinbarung zu Trägerschaft und Betrieb der Marktbücherei St.Martin

Sachverhalt:

Ab dem 1. Januar 2023 werden für juristische Personen des öffentlichen Rechts - hierzu zählen auch die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände - strengere Regeln für die Umsatzbesteuerung gelten. In der Vorbereitung auf diese neue Rechtslage müssen die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände das Spektrum ihrer Aktivitäten auf ihre (umsatz-)steuerliche Relevanz analysieren.

Dies macht es notwendig, den bestehenden Büchereivertrag aus dem Jahr 2002 zu überarbeiten und neu zu vereinbaren. Ein entsprechender Entwurf wurde von Frau Dirauf (Diözesanstelle für das Büchereiwesen im Erzbistum Bamberg) und der Gemeindeverwaltung erarbeitet.

Grundsätzlich soll die Zusammenarbeit zwischen der Pfarrkirchenstiftung St.Martin Eggolsheim und der Marktgemeinde fortgeführt werden. Auf diese Weise werden wichtige gesellschaftliche und politische

Kräfte gebündelt. Langfristig hat sich dies auch als wirtschaftliche Lösung herausgestellt, ein gemeinsames Büchereiangebot vor Ort vorzuhalten und weiter zu entwickeln. Der Sankt Michaelsbund als Büchereiverband unterstützt dabei die Marktgemeinde mit dem Bücherei-Team vor Ort in bewährter Weise.

Vereinbarung

zwischen

der **Marktgemeinde Eggolsheim**,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann,
Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim

– nachfolgend kurz: *Träger* –

und

der **Pfarrkirchenstiftung St. Martin Eggolsheim**,
vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand Pfarrer Daniel Schuster,
Hauptstr. 47, 91330 Eggolsheim

– nachfolgend kurz: *„Kooperationspartner“* –
– beide gemeinsam auch *„die Vertragspartner“* –

Präambel

Öffentliche Büchereien gehören zu den unverzichtbaren kulturellen Angeboten in Orten jeder Größe. Das im Grundgesetz garantierte Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf Information und Bildung schließt den Zugang zu Literatur und verwandten Medien ein.

Kirchliche Büchereien bieten auf christlicher Wertebasis Orientierung im Buch- und Medienmarkt. Damit leisten sie gemäß dem Bildungsauftrag der Kirche ihren Beitrag zur allgemeinen Literaturversorgung der Bevölkerung und dienen der Ausbildung von Informations- und Medienkompetenz. Kirchliche Büchereien sind Orte der Begegnung, an denen sich Menschen willkommen fühlen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Konfession, Staatsangehörigkeit und Parteizugehörigkeit.

Um ein möglichst bürgernahes und ortsfestes Angebot der Bücherei in der Marktgemeinde **Eggolsheim** zu verwirklichen, wird zwischen den Vertragspartnern folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Bücherei **St. Martin, Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim** wird als Marktbücherei St. Martin in Trägerschaft der **Marktgemeinde Eggolsheim** geführt.

Der Träger führt die Bücherei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unter Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten und ist insbesondere für die Geschäftsführung, die Finanzverwaltung (einschließlich Rechnungsprüfung) sowie die Anstellung von haupt- und nebenamtlichem Personal verantwortlich.

- (2) Über die Fragen der finanziellen Ausstattung und die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei, in dienstrechtlichen und personellen Fragen, sowie über alle weiterreichenden Sachfragen entscheidet der Träger bzw. dessen zuständiger Ausschuss.
- (3) Zweck und Ziel der Bücherei ist es, allen Schichten der Bevölkerung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Konfession, Staatsangehörigkeit oder Parteizugehörigkeit durch gemeinnützigen Verleih Bücher und andere Medien zur Unterhaltung, Information und Bildung zugänglich zu machen sowie Bildungs- und Informationsangebote vorzuhalten.
- (4) Die Bücherei schenkt der Pflege einer Kinder- und Jugendbuchabteilung und der Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten sowie mit anderen Büchereien und Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung große Beachtung. Die Marktbücherei fungiert auch als Schulbücherei.

§ 2

- (1) Die Bücherei ist dem Sankt Michaelsbund, Landesverband Bayern e.V., angeschlossen und wird als Verbandsmitglied von diesem fachlich betreut.
- (2) Im Rahmen der Verbandsmitgliedschaft erfolgt durch den Fachverband insbesondere eine Beratung beim Ausbau des Medienbestandes und in allen anderen Fachfragen, wie z. B. Modernisierung der Einrichtung mit ihren Angeboten und Qualifizierung von Personal. Soweit möglich werden öffentliche und diözesane Zuschüsse vermittelt. Die Leistungen der dem Verband angeschlossenen Büchereien werden in der Verbandsstatistik ausgewiesen.
- (3) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele arbeiten die **Marktbücherei St. Martin** sowie der Sankt Michaelsbund, Landesverband Bayern e.V., eng zusammen.

§ 3

- (1) Der Träger ist für den Betrieb der Bücherei nicht nur in ideeller, sondern auch in materieller Hinsicht verantwortlich für die Dauer dieser Vereinbarung:
 - a) Zweckgebundene Nutzung der Räume Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim mit insgesamt ca. 205 m² Nutzfläche für die Dauer dieser Vereinbarung zum Betrieb der Bücherei.
 - b) Vorhandene Einrichtung gemäß Inventarverzeichnis ist von der Nutzung umfasst. Unterhalts- und Betriebskosten sowie Nebenkosten (Strom, Heizung, Reinigung, EDV-Wartung, Telefon...) werden vom Träger getragen. Über bauliche Veränderungen wird der Kooperationspartner informiert.
 - c) Unentgeltliche, zweckgebundene Überlassung des Bibliotheksbestandes des Kooperationspartners zur ordnungsgemäßen Nutzung. Im Falle einer Auflösung verzichtet der Kooperationspartner auf anteilige Rückzahlungen.
 - d) Der Träger stellt für die Aktualisierung des Medienbestandes jährlich mind. 1,00 € pro Einwohner zur Verfügung.
 - e) Der Träger stellt der Bücherei die Einnahmen aus den Benutzungsgebühren zusätzlich zur Verfügung.

- f) Der Träger stellt für die Leitungsaufgaben in der Bücherei eine jährliche Ehrenamtszuschuss in Höhe des steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstbetrages zur Verfügung. Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter wird eine Zuschuss von 1.300 € zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Kooperationspartner beabsichtigt, den Betrieb der Bücherei finanziell durch die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen zu unterstützen
- gewährte jährliche Zuschüsse derzeit: 1.250 €
 - jährlicher Zuschuss für die ehrenamtlichen Mitarbeiter: 200 €
- (3) Im Falle der Zuschussgewährung ergeht ein Bescheid. Die Unterstützung dient der Erfüllung der satzungsmäßigen öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecke der Bücherei und erfolgt im Rahmen der Gewährung sog. echter Zuschüsse. Diesbezüglich weist der Kooperationspartner bereits jetzt auf folgende Zuschussbedingungen hin:
- a. Die Unterstützung erfolgt stets nach Maßgabe des jeweiligen Bescheides sowie etwaiger Nebenbestimmungen.
- Die Gewährung der Unterstützung steht stets unter dem Vorbehalt, dass dem Kooperationspartner entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Widerrufsvorbehalt). Aus einer gewährten Unterstützung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine weitere Förderung dem Grunde oder der Höhe nach.
- b. Der Kooperationspartner erhält jährlich eine ausführliche Statistik über die Leistungen der Bücherei und kann sich auch unterjährig über die Büchereiarbeit informieren.
- Der Kooperationspartner ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen betreffend die Marktbücherei anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung gewährter Zuwendungen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, gegen Kostenerstattung Kopien zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- c. Der Kooperationspartner kann – ganz oder teilweise – eine Rückerstattung von gewährten Zuschüssen verlangen, wenn oder soweit die Zuwendungen nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder bestehenden Nachweis- und Mitwirkungspflichten gemäß jeweiligem Bescheid nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.
- Vorstehende Vereinbarung gibt den Rahmen für Einzelzuwendungen auf Grundlage gesonderter Bescheide vor, in Zweifelsfällen haben die Regelungen im jeweiligen Bescheid Anwendungsvorrang.
- d. Sollten gesetzliche Erfordernisse eine Anpassung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise erforderlich machen, erklären die Vertragspartner mit einer Überarbeitung der Vereinbarung zur Aufrechterhaltung der Förderung der Bücherei einverstanden.

§ 4

- (1) Die Medienbeschaffung für die Bücherei erfolgt über die Büchereileitung und beachtet die allgemein anerkannten Erfordernisse einer öffentlichen Bücherei. Ausgeschlossen von der Einstellung bleiben Bücher und andere Medien mit gewaltverherrlichenden und pornographischen Inhalten und solche Werke, die die Grundlagen des demokratischen Zusammenlebens bekämpfen, Rassen- und Minderheitenhass verbreiten, rechts- bzw. linksradikales Gedankengut verbreiten oder die Grundsätze religiöser Bekenntnisse verächtlich machen.
- (2) Bücher, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können im Rahmen der geltenden Richtlinien durch den bayerischen Leihverkehr vermittelt werden.
- (3) Für die ständige Ergänzung und den weiteren Ausbau des Medienbestandes der Bücherei stellt der Träger jährlich ausreichend Mittel zur Verfügung.

§ 5

- (1) Die Vertragspartner errichten einen „runden Tisch“ als gemeinsames Gremium, der sich zusammensetzt aus
 - der Büchereileitung und Mitarbeiter/in,
 - zwei Vertretern des Trägers,
 - zwei Vertretern des Kooperationspartners sowie
 - einem Vertreter des Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e.V.
- (2) Der Träger lädt mindestens einmal jährlich – möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres – unter Beifügung einer Tagesordnung zum „runden Tisch“; die Leitung des „runden Tisches“ obliegt der Bestimmung durch den Träger.
- (3) Der „runde Tisch“ dient der Information und dem Austausch zum aktuellen Büchereibetrieb, zu den Fakten und Zahlen betreffend die Bücherei sowie der Erörterung des Mittelbedarfs und der Mittelverwendung wie auch künftiger Projekte und Maßnahmen.

§ 6

Sollte einer der Vertragspartner seine rechtliche Eigenständigkeit verlieren, verpflichten sich die Vertragspartner auf den jeweiligen Rechtsnachfolger hinzuwirken, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übernehmen und fortzuführen.

§ 7

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und den jeweils erforderlichen Genehmigungen in Kraft und ersetzt den mit Datum vom 25.06.2002 geschlossenen bisherigen Vertrag.
- (2) Der Vertrag wird für 10 Jahre geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn nicht ein Jahr vor Vertragsablauf gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt von diesen Regelungen ausdrücklich unberührt.
- (3) Im Falle der Vertragsauflösung bzw. Beendigung des Vertrags bleiben die innerhalb der Vertragsdauer erworbenen Einrichtungsgegenstände und Medien im Eigentum des

Trägers, soweit dem keine Rückforderungsansprüche als Ausfluss erfolgter Zuschussgewährungen des Kooperationspartners gem. § 3 entgegenstehen.

§ 8

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Vertragsänderungen oder -zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Es wird klargestellt, dass durch diese Vereinbarung keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) begründet wird.
- (4) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder später ihre Rechtswirksamkeit verlieren sollten, bleiben die Bestimmungen dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

- (5) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Der Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e.V. erhält eine einfache Kopie.

Eggolsheim, _____

Eggolsheim, _____

Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister
für den Träger

Daniel Schuster, Pfarrer
für den Kooperationspartner

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Vereinbarung mit der Pfarrkirchenstiftung St. Martin Eggolsheim zur Regelung des Büchereiwesens zu. Der 1. Bürgermeister wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

7.3 Überlegungen zur zukunftsweisenden Neuausrichtung der Marktbücherei

Sachverhalt:

Bereits im September 2021 wurde bei einem gemeinsamen Termin mit dem Team der Bücherei über ein neues Büchereikonzept sowie auch eine räumliche Erneuerung (ggf. ins Alte Rathaus) gesprochen.

Im vorgenannten Bericht der Bücherei wurde bereits angesprochen, dass ein gewisser Wandel in der Bücherei vorstättengeht. Das Themenspektrum, das mit diesem Wandel verbunden ist erstreckt sich auf folgende Bereiche:

Technische Weiterentwicklung

- Ausstattung für Selbstverbuchung
- Digitale Arbeitsplätze, mobile Geräte
- Zugang zu digitalen Angeboten vor Ort

Räumliche Anforderungen

- Ort für Begegnung und Austausch, sozialer Treffpunkt (Stichwort „Dritter Ort“, wachsende Besucherzahlen, steigende Aufenthaltsdauer)
- Lesecke / Verweilmöglichkeit
- Makers-Space (Raum für Projekte)
- Platz für Veranstaltungen im kleinen Rahmen
- Barrierefreiheit
- sanitäre Anlagen

Umbruch in der Medienwelt

- eBook im Standard integriert
- Weiteres: E-Zeitschriften, Streaming, Hörspiele,...
- persönlichen Kontakt zur Bücherei aufrecht erhalten (intensive Zusammenarbeit mit Schule, Kitas, Vereinen)
- Intensivierung von Leseförderung und Medienkompetenz
- „Bibliothek der Dinge“ Verleihmöglichkeit bestimmter Gegenstände

Professionalisierung (personell und fachlich)

- Ausbau der Fortbildungen für ehrenamtliches Personal
- Focus auf Beratung der LeserInnen
- fachlich ausgebildete Büchereileitung, Schaffung einer Teilzeitstelle und Stellvertretung (z.B. Bibliotheksassistent(in) oder Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste)

Nach sehr erfolgreichen Jahren im OG des jetzigen Dorftreffs bzw. der Scheune am Gemeindezentrum kommen die aktuellen Räumlichkeiten an ihre Grenzen. Personelle Engpässe spielen ebenfalls immer mehr eine Rolle. Die derzeitigen Anforderungen an das Büchereiwesen, verbunden mit dem oben beschriebenen Wandel lässt das ehrenamtliche Team an seine Grenzen stoßen. Insbesondere ist die Leitung der Gemeindebücherei mit den beschriebenen Anforderungen auf ehrenamtlicher Basis kaum mehr zu bewältigen. Ausdrücklich positiv ist das große ehrenamtliche Engagement des Bücherei-Teams zu erwähnen, dem das hochwertige Angebot der Marktbücherei zu verdanken ist.

Zusammen mit Frau Melanie Dirauf von der Diözesanstelle für das Büchereiwesen im Erzbistum Bamberg haben sich die Büchereileitung Alexandra Dormann und die Verwaltung beraten, wie sich das Büchereiwesen im Markt Eggolsheim entwickeln kann/soll. Hierbei gäbe es zwei Wege, die man einschlagen könnte:

1. Die Tätigkeiten im Büchereiwesen der Marktgemeinde bleiben in ehrenamtlichen Händen. Die vorhandenen Räumlichkeiten sollen weiter genutzt werden. Die bisherigen Aktivitäten werden im kleinen, personell möglichen Rahmen aufrechterhalten.
2. Das hochwertige Angebot der Marktbücherei St.Martin soll aufrechterhalten bleiben und der erforderliche Wandel im Büchereiwesen aktiv begleitet werden. Eine räumliche Erneuerung der Marktbücherei, ihres Betriebskonzeptes und personelle Professionalisierung spielen dabei eine essentielle Rolle.

Seitens der Verwaltung würde die Variante 2 bevorzugt. Ein hochwertiges und zeitgemäßes Betriebskonzept der Marktbücherei ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Informationen, Wissen und Kultur. Neben den analogen Medienbeständen muss auch das digitale Angebot konsequent ausgebaut werden. Neben einem seriösen Informationsangebot soll auch vielfältig unterhalten, professionell und gut beraten werden.

Dies ist nur möglich, wenn räumlich neue Voraussetzungen geschaffen werden und eine hauptamtliche Büchereileitung den Wandlungsprozess aktiv begleitet. Die derzeitige Büchereileitung, Frau Dormann, steht diesem positiv gegenüber und möchte den Prozess auch mitgestalten. Für die Marktbücherei bietet sich die Chance, sich für die Anforderungen der Zukunft zu rüsten und gleichzeitig ein attraktives Angebot in der Bildungslandschaft des Marktes Eggolsheim darzustellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet, das hochwertige Angebot der Marktbücherei St.Martin aufrechtzuerhalten. Der erforderliche Wandel im Büchereiwesen soll aktiv begleitet werden. Eine räumliche Erneuerung der Marktbücherei, ihres Betriebskonzeptes und personelle Professionalisierung müssen dabei in deinem Betriebskonzept dargelegt werden. Dies soll Grundlage für weitere Schritte sein.

Abstimmungsergebnis: 18 : 2

8. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung des Marktes Eggolsheim für das Jahr 2019 wurde vom zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss in folgenden Sitzungen geprüft:

1. Sitzung: 08.11.2021
2. Sitzung: 11.04.2022
3. Sitzung: 19.04.2022
4. Sitzung: 17.05.2022

In der Sitzung vom 17.10.2022 wurde aus der Verwaltung Herr Oberst mit hinzugezogen um ggf. vorab diverse Fragen zu Feststellungen zu beantworten.

Die nun folgenden Feststellungen samt Stellungnahmen der Verwaltung leitet der Rechnungsprüfungsausschuss an den Marktgemeinderat weiter.

1. Feststellung bei HH-Stelle 0.1300.5440

Haushaltsstelle 1300.5440 gesamt um fast 26.000,00 überschritten? Warum wurde dies bei der HH-Planung nicht berücksichtigt?

Stellungnahme Verwaltung:

Der Ansatz i.H.v. 30 TEUR wurde um 24.672,60 EUR überschritten. Die Planung der HH-Ansätze im Bereich Strom ist jährlich eine reine Annahme. Es ist nicht vorhersehbar, wie viel Strom benötigt wird. Im Jahr 2019 wurde aufgrund der unterjährigen Haushaltsüberwachung ein exorbitanter Mehrverbrauch im Feuerwehrhaus Drosendorf (Gemeinschaftshaus) festgestellt. Unser Bauamt und Gebäudeunterhalt wurde umgehend informiert um eine Ursache zu finden. Zur Info: Aufgrund der hohen Ausgaben im Jahr 2019 wurde der HH-Ansatz im Jahr 2020 auf 50 TEUR angehoben - verausgabt wurden jedoch erfreulicherweise rund 36 TEUR. Diese Summe liegt im mehrjährigen Durchschnitt. Jede

HH-Stelle wird im Rahmen der HH-Planung kritisch betrachtet und die HH-Ansätze nach bestem Wissen und Gewissen festgesetzt.

2. Feststellung bei HH-Stelle 0.6470... u. 0.6495....

Laut der Kostenstelle haben auch im Baubetriebshof ca. 9 Mitarbeiter ein Handy, das wie bereits im GUH von der Gemeinde finanziert wird. Ist es notwendig, dass im Bereich des Baubetriebshofes und im GUH alle diese Mitarbeiter mit Handys ausgestattet sind?

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die interne Kommunikation ist dies unbedingt notwendig, dadurch können Arbeitsaufträge digital wie fernmündlich direkt übermittelt werden. Das spart Zeit und viele unnütze Fahrten. Zudem können die Mitarbeiter am eingesetzten Arbeitsort direkt Rückfragen zu den Arbeitsaufträgen stellen sowie im Bedarfsfall Firmen direkt kontaktieren. Künftig sollen die Arbeitsaufträge per Webapp verteilt werden und die Stundenerfassung digitalisiert werden. Dazu werden ebenfalls mobile Endgeräte für jeden benötigt. Der für die EDV zuständige Mitarbeiter Thomas Mükusch hat dies stets im Blick und passt bei Bedarf vorhandene Verträge auch entsprechend an.

3. Feststellung: Vorgehensweise Betankung Fahrzeuge Bauhof/GUH

Die gebuchten Beträge stimmten zwar mit den Rechnungen überein, wie wird aber die sachliche Richtigkeit sichergestellt. Bei den Tankrechnungen wird sich auf die jeweiligen Fahrzeuge bezogen, werden die Rechnungen vor Ort abgezeichnet? Wie stellt die Gemeinde sicher, dass die Tankvolumen und dafür gefahrene Strecke im Einklang stehen, gibt es hierfür Fahrtenbücher oder andere Nachweise? Dürfen Gemeindemitarbeiter/-innen die Fahrzeuge auch privat benutzen? Falls ja, gibt es hierfür Regelungen? Hat die Gemeinde Dienstwagen im Einsatz?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die einzelnen Tankvorgänge werden vom Tankenden direkt bei der Tankstelle abgezeichnet. Auf dieser Basis erstellt die Tankstelle im Turnus einen Lieferschein. Dieser Lieferschein wird dann im Rahmen der Rechnungsprüfung nochmals überprüft und von der Bauhofleitung sachlich richtig gezeichnet. Da sämtliche Fahrzeuge dienstlich eingesetzt werden, ist ein Fahrtenbuch nicht notwendig und würde den Arbeitsalltag verbürokratisieren. Eine gewisse Dokumentation findet im Rahmen der haushaltstechnischen und einsatzspezifischen Verbuchung der Fahrzeuge statt (z.B. bei Friedhofsvorgängen etc.). Alle Vorgänge, die nicht direkt zuzuordnen sind werden dann allgemein gebucht. Die Fahrzeuge werden grundsätzlich nicht privat genutzt. Ausnahme: Bereitschaftsdienste im Bauhof und Gebäudeunterhalt. Die Mitarbeiter nehmen die Fahrzeuge mit nach Hause, um im Einsatzfall schneller am Einsatzort sein zu können. Dafür fallen aber keine entschädigungspflichtigen Rüstzeiten an. Weitere Ausnahmefälle kommen sehr selten vor. In solchen seltenen Fällen wurde es bisher so geregelt, dass der verbrauchte Kraftstoff wieder nachgetankt werden musste.

4. Feststellung bei HH-Stelle 0.4603.5440 (Strom Faulenzer)

Der HH-Ansatz wird um 3801,88 überschritten. da hier Einnahmen zu verzeichnen sind, gibt es eine Nutzungsvereinbarung?

Stellungnahme Verwaltung:

Es gibt eine Nutzungsvereinbarung (Inkrafttreten 01.01.2019). Die Nebenkostenabrechnung erfolgt immer im nächsten HH-Jahr. Abrechnungszeitraum 01.01 bis 31.12.. Gesamte abzurechnende Nebenkosten werden vom Faulenzer übernommen.

5. Feststellung bei HH-Stelle 0.7200.6300 (Abfallbeseitigung)

Ansatz 5.000 €, Ist 9.359 € - Woher kommt der nicht deponierbare Abfall?

Stellungnahme Verwaltung:

Das ist der Abfall der im gesamten Gemeindegebiet aufgesammelt wird. Teilweise durch Umweltverschmutzung. Jede Verschmutzung wird von der Verwaltung bei der Polizei angezeigt. Die Ermittlungen ergeben jedoch selten einen Erfolg. Bei erfolgreicher Ermittlung des Täters werden die Kosten entsprechend weiterverrechnet.

6. Feststellung bei HH-Stelle 0.5612.5000 (EBH)

Ansatz 15.000 € - Ist 32.080 €. u.a. Wasserschaden - wurde das von der Versicherung ersetzt?

Stellungnahme Verwaltung:

Es handelt sich nicht um einen Wasserschaden. Der Schwingboden der Turnhalle hatte starke Abnutzungen. Im Bereich des Basketballkorbes ist die Bodenplatte gebrochen gewesen. An diversen Stellen ist der Oberbelag gerissen. Am Kondensator (Rückkühler) im Außenbereich wurde der defekte Lüfter getauscht. Nach der Blitzschutzprüfung wurden die Mängel beseitigt. Am Grundstück zum Nachbarn wurde die vertraglich geregelte Zaunanlage hergestellt. An der Hebeanlage wurde die defekte Druckleitung getauscht. Am Parkplatz wurden Absperrgitter montiert um das Parken von großen Fahrzeugen und das Abkürzen (Verkehrssicherheit) zu verhindern (Verkehrssicherheit). In der Großküche wurde ein Handwaschbecken nachinstalliert (Auflage LRA-Fo, Lebensmittelkontrolle).

7. Feststellung bei HH-Stelle 1.0601.9350 (EDV-Anschaffungen)

Haushaltsansatz um 41 235,00 € überschritten. Warum? War dies vom MGR genehmigt?

Stellungnahme Verwaltung:

Die EDV-Umstellung im Jahr 2019 wurde vom MGR behandelt. Im Rahmen der HH-Planung wurden 130 TEUR geschätzt und veranschlagt. Die Leistungen wurden vom Büro Poscimur ausgeschrieben. Die letztendliche Vergabe wurde im MGR beschlossen. Die große EDV-Umstellung im Jahr 2019 wurde mit rund 155 TEUR abgerechnet (Hardware, Software und RMS-Dienstleistungen). Auf dieser HH-Stelle wurden auch kleinere unterjährige jedoch nötige Neuanschaffungen verbucht, wie z.B. Anschaffung von Arbeitsplatzscanner, Konferenztelefon, Microsoft Government Open. Derartige unterjährige jedoch notwendige Einzelanschaffungen werden im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs angeschafft (gem. GeschO).

8. Feststellung bei HH-Stelle 0.5612.5433 (Reinigung EBH)

Reinigung 15.725€ - Kosten sehr hoch! Bitte Erläuterung

Stellungnahme Verwaltung:

Preise nach beauftragten Leistungsverzeichnis. Es gab im Jahr 2019 eine Ausschreibung für alle Reinigungsarbeiten. Die Ausschreibung hatte das Ergebnis, dass die Leistungen teurer wurden. Siehe MGR- Beschluss vom 09.07.2019

9. Feststellung bei HH-Stelle 0.8551.5100 (Baumpflanzungen)

12 307,00 € über dem Haushaltsansatz. Hohe Kosten für Pflanzungen, waren diese nicht geplant? Gab es dafür Förderungen? Wo sind diese gebucht?

Stellungnahme Verwaltung:

Die Pflanzungen werden gefördert - teilweise geht hier die Gemeinde in Vorleistung und erhält nach Vorlage der Verwendungsnachweise die entsprechende Förderung ausbezahlt, was allerdings teilweise 2-3 Jahre dauern kann. Im Jahr 2019 und 2020 sind insgesamt annähernd rund 30 TEUR Förderung vom Amt für ländliche Entwicklung ausbezahlt worden - verbucht werden diese Zuschüsse auf HH-St. 0.8551.1740 (Zuweisungen für laufende Zwecke)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat keine weiteren Einwände gegen die Feststellungen und Stellungnahmen des Prüfberichts.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

9. Feststellung des Jahresergebnisses 2019

Sachverhalt:

Feststellung des Jahresergebnisses 2019

Beschluss:

Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und im Marktgemeinderat abschließend behandelt. Es wurden keine Einwände erhoben.

Das Jahresergebnis 2019 wird gem. Art. 103 der Gemeindeordnung festgestellt.

Der Rechenschaftsbericht 2019 wurde im Marktgemeinderat bereits vorgestellt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

10. Entlastung der Jahresrechnung 2019

Sachverhalt:

Entlastung der Jahresrechnung 2019

Beschluss:

Zur Jahresrechnung 2019 des Marktes Eggolsheim wird mit dem festgestellten Ergebnis gem. Art. 102 Abs. 4 der Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Der 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann nimmt an der Abstimmung über die Entlastung nicht teil.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teil.

11. Liegenschaften Markt Eggolsheim - Umrüstung von analogen auf digitale Stromzähler

Sachverhalt:

Die Moderne Energiewelt verlangt neue Instrumente und weit mehr als die rotierenden Zählerscheiben eines klassischen analogen Ferraris-Zählers.

Der Schlüssel für eine zukunftsfähige Infrastruktur sind intelligente Zähler.

Aktuell werden die Strom- Wasser- und Gaszähler 2–3-mal im Jahr von unserem Gebäudeunterhalt abgelesen und anschließend von einem Verwaltungsmitarbeiter in eine Excelliste eingepflegt. Dies bindet einen Mitarbeitenden des Gebäudeunterhalts bis zu 2 Wochen pro Gesamtablesevorgang. Der Verwaltungsmitarbeiter benötigt zusätzlich bis zu 1 Arbeitstag, um die abgelesenen Zählerstände zu übertragen.

Mit den neuen digitalen Stromzählern wäre dieser Arbeitsvorgang nur noch für die Wasser- und Gaszähler nötig.

Die neuen Stromzähler sind über das Bayernwerkportal im 15min Takt online ablesbar. Das hat nicht nur den Vorteil, dass man die Mitarbeitenden, die bisher die Ablesungen vorgenommen haben, für wichtigere Arbeiten einteilen kann, sondern man könnte so auch unregelmäßige Stromverbräuche schneller feststellen und deren Ursachen auf den Grund gehen. So wäre ein „kleines“ gebäudespezifisches Energiemanagement jederzeit möglich. Das akquiriert mögliches Einsparpotential beim Stromverbrauch.

Es müssten 102 Zähler umgerüstet werden. Anbei eine Zählerauflistung mit den aktuellen Kosten zum Stand 09.09.2022. Dafür zahlt der Markt Eggolsheim 1.979,00 € im Jahr für rein mechanische Zähler.

Lt. gesetzlicher Vorgabe zur Umrüstung auf digitale Zähler muss der Markt Eggolsheim aktuell 36 Zähler umrüsten. Dies würde die Jahreskosten auf 5.760,00 € erhöhen.

Wenn alle Zähler auf Intelligente Zähler umgerüstet werden, kostet jeder Zähler 119,00 € also insgesamt 12.138,00 € im Jahr.

Anbei auch ein Kosten-Nutzen-Modell. Für das Einsparpotential wurden 5% angenommen, dies ist ein statistischer Wert von Bayernwerk. Nach realer Annahme sind hier aber durchaus 5% - 10% Einsparpotential möglich, also ein Einsparpotential von ca. 10.000,00 € im Jahr.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den Austausch sämtlicher analogen Stromzähler in digitale Stromzähler in allen gemeindlichen Gebäuden und bei den in der Anlage von Bayernwerk aufgelisteten Straßenlaternen zum Preis von 12.138,00 €/Jahr Brutto.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

12. Bestellung von Feldgeschworenen nach dem Abmarkungsgesetz

Sachverhalt:

Nach dem Abmarkungsgesetz Art. 11 Abs. 3.5.1 ist die Bestellung der Feldgeschworenen durch den Gemeinderat geregelt. Art. 13 Abs. 2 sagt: „Die Feldgeschworenen werden bei Übernahme ihrer Aufgaben durch den 1. Bürgermeister zur gewissenhaften unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit sowie zur Bewahrung des Siebenergeheimnisses, falls ein solches nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 vereinbart ist, in Eidesform verpflichtet.“

Auf dieser Grundlage wird Herr Georg Johann Schumm, wohnhaft Hauptstraße 8, für den Ort Eggolsheim durch 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann am 29.09.2022 als Feldgeschworener im Markt Eggolsheim vereidigt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Herrn Georg Johann Schumm, wohnhaft Hauptstraße 8, 91330 Eggolsheim für die Gemarkung Eggolsheim zum Feldgeschworenen im Markt Eggolsheim vereidigt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

13. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Sachverhalt:

Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dies sind im Einzelnen:

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.09.2022 :

13.1 Vergabe der Gasbelieferung ab 01.01.2023

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Gasbelieferung inkl. Netznutzung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 zu den im Sacherhalt aufgeführten Konditionen an die Firma Stadtwerke Forchheim zu vergeben.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt den Gasliefervertrag rechtskräftig für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen.

Sollte das Angebot am 28.09.2022 nicht mehr das günstigste sein, wird der 1. Bürgermeister ermächtigt das nächstgünstigste Angebot anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

13.2 Radweg entlang der St 2264

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Arbeiten für den Radweg entlang der St 2264 auf Basis des Angebotes vom 19.09.2022 an die Firma Richard Schulz Tiefbau GmbH, Buttenheim zu vergeben. Die Auftragssummer beträgt 634.072,46 € (brutto).

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

13.3 Querungshilfe im Bereich der OD Neuses

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Arbeiten für die Querungshilfe über die St2244 im Zuge der St 2244 auf Basis des Angebotes vom 19.09.2022 an die Firma Richard Schulz Tiefbau GmbH, Buttenheim zu vergeben.

Die Auftragssummer beträgt 188.985,98 € (brutto).

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

13.4 Vergabe der Kanalsanierung Rosenaustraße in Eggolsheim und Sanierung der Schächte im Wasserschutzgebiet Unterstürmig

Beschluss:

Die Fa. Aarsleff Rohrsanierung GmbH, Röthenbach/Pegnitz, erhält den Auftrag für die Kanalsanierung Rosenaustraße und Schachtsanierung im Wasserschutzgebiet Unterstürmig gemäß Vergabevorschlag zum geprüften Angebotspreis von 201.004,37 € inkl. Mehrwertsteuer.

Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ist ermächtigt, diesen Vertrag rechtsverbindlich für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

13.5 Rathaus Eggolsheim - Vergabe der Arbeiten zur Fenster-, Fassadensanierung und Anbringen eines Schriftzugs

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sanierung der Fenster und der Fassade durch die Fa. Georg Lunz in Höhe von 25.612,23 EUR (Brutto).

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Marktgemeinderat Dr. Hans-Jürgen Dittmann war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat wählt als Schriftzug die Variante 01 aus.

Abstimmungsergebnis: 16 : 3

Marktgemeinderat Dr. Hans-Jürgen Dittmann war bei der Abstimmung nicht anwesend.

13.6 Neubau Kita Eggolsheim - Nachtragsangebot zur Errichtung einer Zisterne

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt aus Kostengründen die Errichtung einer Regenwasserzisterne nicht umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Marktgemeinderat Dr. Hans-Jürgen Dittmann war bei der Abstimmung nicht anwesend.

14. Wünsche und Anfragen

Um 21:00 Uhr wurde die öffentliche Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Markt Eggolsheim

Vorsitzender

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Stefan Loch
Schriftführer